

- **Rechtsgrundlagen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO AZ: 5900-01:00 BEI 02>001

	Berlin	Brandenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsgrundlage	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – InfSchMV), vom 14.12.2020	Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 im Land Brandenburg, vom 15.12.2020	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutzverordnung – SächsCoronaSchVO), vom 11.12.2020	Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 15.12.2020	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, vom 28.11.2020 i.V.m. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, vom 15.12.2020
Fundstelle	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8922 > Hauptdokument	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-8419 > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung > Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/ > Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona-Virus > Aktuelle Regelungen zu Corona
Geltungsdauer	Bis Ablauf 10.01.2021	Bis Ablauf 10.01.2021	Bis Ablauf 10.01.2021	Bis Ablauf 10.01.2021	Bis Ablauf 10.01.2021
Bestattungen und Trauerfeiern	- innen: maximal 20 Personen - außen: maximal 50 Personen - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	- keine Personenobergrenze - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	- Personenobergrenze von 10 - Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung in der Kapelle - Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden	- engster Familien- und Freundeskreis, zzgl. Erforderliches Personal	- Personenobergrenze von 20 (exklusive Kinder unter 14 Jahren, aus angehörigem Haushalt)

Anwesenheitsliste	<p>Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr., Wohnbezirk, Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit offensichtlich falschen Angaben sind der Veranstaltung zu verweisen 	<p>Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum des Aufenthalts</p>	<p>Ja: Name, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Postleitzahl und Zeitraum des Besuchs</p>	<p>Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr.</p>	<p>Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr., Datum, Uhrzeit (Ausschluss von Veranstaltung bei Verweigerung)</p>
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Einhaltung Mindestabstand 1,5 m (außer: ausreichender Infektionsschutz ist gewährleistet) - Steuerung Zutritt, Vermeidung von Warteschlangen - Belüftung - Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung - Gut sichtbare Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln - Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch im Freien, wenn Mindestabstand nicht einzuhalten ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5m - Steuerung und Beschränkung des Zutritts von Personen - verpflichtende Mund-Nase-Bedeckung - Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktverfolgung - regelmäßige Belüftung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - gemäß der Empfehlungen des RKI - Verantwortlicher muss benannt sein - Hinweisschilder für Hygienemaßnahmen - Belüftung - verantwortliche Person für Hygienemaßnahmen ist zu benennen - Abstandsgebot von 1,5 m - Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen – Pflicht in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich, Verantwortliche zu benennen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 m durch Freihalten von Plätzen oder Abstandsmarkierungen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich Belüftung - Vermeidung von Warteschlangen - Information über Abstands- und Schutzmaßnahmen durch Aushänge 	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erforderlich - Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung erforderlich - Sicherstellung von Mindestabstand von 1,5 m - dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (auch in der Öffentlichkeit)
Individuelle Grabbesuche	Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 13 Jahren)	Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 14 Jahren)	Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 14 Jahren)	Zulässig mit maximal 5 Personen (exklusive Kinder unter 14 Jahren) – gilt nicht für Personen aus einem	Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 14 Jahren)

				Hausstand	
Sonstiges	<p>Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist nach Maßgabe eines auf dem „Hygienerahmenkonzept für Kulturinstitutionen im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 11.09.2020 (https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte) beruhenden Hygienekonzeptes zulässig.</p>	<p>Gemeindegesang ist untersagt!</p> <p>Achtung: Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 pro 100.000 EW in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt >https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/< für weitere gezielte Maßnahmen beachten.</p>	<p>Kirchen und Religionsgemeinschaften treffen Regelung in Eigenverantwortung Aber: Singen nur mit größeren Mindestabständen empfohlen!</p>	<p>Gesang nicht zulässig</p>	<p>Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig</p> <p>Einsatz von Blasinstrumenten bei Mindestabstand von 2 m</p>